



DIAKONISCHES WERK

im Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken



Diakonisches Werk · Postfach 10 05 65 · 46526 Dinslaken

An das
Innenministerium NRW
Referat 15
z.H. Frau Kutschmann
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Flüchtlingsreferat

Duisburger Straße 103
46535 Dinslaken

Telefon (0 20 64) 41 45 23
Telefax (0 20 64) 41 45 26

E-Mail: gerhard.greiner@kirchenkreis-dinslaken.de

11.4.06

Anfrage wegen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §25 Abs.3 AufenthG

Sehr geehrte Frau Kutschmann!

Vor dem Hintergrund eines Gespräches, das Frau Asboe von unserem Dachverband mit Ihnen führte, schreibe ich Sie an.

Es geht um die Form der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG.

Der Kreis Wesel erteilt die angesprochenen Aufenthaltserlaubnisse, wenn kein Nationalpass vorliegt in einen Ausweisersatz. Dabei ist das Wort „Ausweisersatz“ gestrichen und darunter steht der Satz: „Der Inhaber¹ genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“.

Mit wurde von einer Mitarbeiterin des zuständigen Fachbereiches des Kreises fernmündlich erklärt, dass diese Verfahrungsweise auf einer Absprache zwischen Bund und Innenministerium NRW beruhe.

Meine Fragen lauten:

- Ist diese Form der Erteilung aus ihrer Sicht korrekt oder zu beanstanden?
- Auf welcher Rechtsgrundlage wird so verfahren in Situationen, wenn kein Nationalpass vorliegt?
- Welche Rolle spielt es, wenn trotz intensiver Bemühungen kein Nationalpass erlangt werden kann und der Passpflicht ausreicht genüge getan wurde?

Für Ihre Antwort darf ich mich im Voraus herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Greiner, Pfarrer

¹ oder die Inhaberin, je nachdem, um welche Person es sich handelt



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail
Pfarrer Greiner
Diakonisches Werk
Duisburger Str. 10

46535 Dinslaken

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR/in Ilsen
helga.ilsen@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2243
Fax (0211) 871 18-2243

Aktenzeichen
15-39.05.02-UBUUnb

15.Mai 06

Anfrage wegen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom 11.04.2006

Sehr geehrter Herr Pfarrer Greiner,

vielen Dank für Ihr vorgenanntes Schreiben! Gerne komme ich auf Ihre Fragen zurück.

Zur Rechtslage:

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG müssen neben den speziellen Voraussetzungen dieser Vorschrift grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, die nach § 5 Abs. 1 auch die Passpflicht umfassen. Von der Anwendung der Absätze 1 und 2 soll jedoch nach § 5 Abs. 3 AufenthG in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 abgesehen werden.

Nun kommt es in Einzelfällen vor, dass die Ausländerbehörde sich nicht in der Lage sieht, einen Ausweisersatz auszustellen, da der betreffende Ausländer bei entsprechendem Bemühen in zumutbarer Weise einen Pass bzw. ein Passersatzpapier erlangen könnte (§ 48 Abs. 2 AufenthG).

1/2

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355
Straßenbahnlinien 704, 708 und 719 bis Haltestelle Poststraße

Leider ist das geltende AufenthG eine Antwort schuldig geblieben, wie in diesen Fällen verfahren werden soll bzw. in welches Dokument die Aufenthaltserlaubnis eingetragen werden kann, so dass das Bundesministerium des Innern in diesen Fällen vorgeschlagen hat, den Vordruck für den Ausweisersatz zu verwenden, das Wort „Ausweisersatz“ zu streichen und den Satz „Der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ einzufügen.

D.h.

- Die Form der Erteilung kann im Einzelfall durchaus korrekt sein.
- Es gibt bisher keine Vorschrift, die regelt, wie bzw. in welches Dokument die Aufenthaltserlaubnis bei der geschilderten Fallkonstellation einzutragen ist.
- In allen Fällen, in denen der Ausländer weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, wird dem Ausländer die Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel ausgestellt, mit einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet. Wenn die Voraussetzungen für einen Reiseausweis vorliegen, kann die Aufenthaltserlaubnis auch in dieses Passersatzpapier eingetragen werden.

Ergänzend kann ich Ihnen noch mitteilen, dass das Bundesministerium des Innern in seinem Entwurf zu einem 2. Änderungsgesetz eine Ergänzung des § 48 AufenthG vorsieht, in dem dann geregelt ist, dass bei einem Absehen von der Erfüllung der Passpflicht ein Ausweisersatz ausgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schuk



DIAKONISCHES WERK

im Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken



Diakonisches Werk · Postfach 10 05 65 · 46525 Dinslaken

An das
Innenministerium NRW
z.H. Frau Schuk
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Flüchtlingsreferat

Duisburger Straße 103
46535 Dinslaken

Telefon (0 20 64) 41 45 23
Telefax (0 20 64) 41 45 25

E-Mail: gerhard.greiner@kirchenkreis-dinslaken.de

16.5.06

Meine Anfrage wegen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs.3
AufenthG vom 11.4.06; Ihre Antwort v. 15.5.06

Sehr geehrte Frau Schuk!

Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort.

Ich möchte Sie jedoch auf die gegenteilige Rechtsauffassung des VGH Baden –
Württemberg, Beschluss v. 30.5.06¹ hinweisen, in dem der VGH deutlich macht, dass
Pass – und Ausweispflicht voneinander zu trennen sind und das Verhältnis von § 5 Abs.3
und § 48 AufenthG dahingehend bestimmt, dass § 5 Abs.3 die materiellrechtlichen
Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis darstellt, während § 48
lediglich die Frage der ordnungsrechtlichen Ausweispflicht regelt.

Denn wenn man Ihren Argumenten folgt, läuft – wie der VGH feststellt – die Vorschrift des
§ 5 Abs.3 AufenthG ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Greiner, Pf.
(Gerhard Greiner, Pfarrer)

¹ beigelegt; aus Asylmagazin Nr. 10/2005, S. 33f

Allerdings kann die Beklagte nach § 83 Abs. 4 Satz 1 AuslG nur die tatsächlichen Kosten der Abschiebungshaft beanspruchen und nicht die (höheren) tatsächlichen Kosten für Strafgefangene im Justizvollzug. Wie im Berufungs-urteil ausgeführt, fallen im Strafvollzug auch Kosten an, welche die Abschiebehäftlinge nicht betreffen – z. B. Maßnahmen zur Resozialisierung; sozialtherapeutische Betreuung von Sexualstraftätern etc. (vgl. hierzu auch Urteil des VG Hamburg vom 14. November 2001 - 22 VG 702/98 - S. 18 f.). Derartige Maßnahmen sind für den Vollzug der Abschiebungshaft nicht erforderlich, die durch sie verursachten Kosten sind daher auszuscheiden (vgl. § 14 Abs. 2 VwKostG). (...)

Einsender: RA Fahlbusch, Hannover

VGH Ba-Wü: Pass- und Ausweispflicht bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Beschluss vom 30.5.2005 - 13 S 1310/04 - (6 S., M6953)

(...) Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist einem Ausländer, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung seiner Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. § 60 Abs. 7 AufenthG entspricht der früheren Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Bei der Klägerin liegt auch kein Ausnahmefall i. S. d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor. Ein solcher kann sich auch nicht daraus ergeben, dass die Klägerin nicht über einen Pass verfügt. Auch die nach Auffassung der Beklagten ungenügenden Bemühungen um einen Pass spielen insoweit keine Rolle.

Schon nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei der (Nicht-)Erfüllung der Passpflicht nicht um einen Fall des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, sondern nach § 5 Abs. 1 AufenthG um eine allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Doch ist gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG u. a. in dem hier vorliegenden Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG – zwingend – von der Anwendung von § 5 Abs. 1 AufenthG abzusehen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG darf also mit anderen Worten nicht mit der Begründung, der Passpflicht werde nicht genügt, abgelehnt werden. In der Nichterfüllung der Passpflicht kann damit auch kein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG liegen. Ein derartiger Verstoß lässt sich auch nicht aus § 48 AufenthG herleiten. Es ist zwar zutreffend, dass zum einen der Ausländer nach § 48 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, einen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz auf Verlangen der Ausländerbehörde vorzulegen und dass zum anderen nach § 48 Abs. 2 AufenthG nur derjenige Ausländer, der weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen [kann], seiner Ausweispflicht mit einem – ausdrücklich als solchen bezeichneten – Ausweisersatz seiner Ausweispflicht genügt. Dass die Klägerin gegebenenfalls ihrer Ausweispflicht i. S. d. § 48 Abs. 2 AufenthG nicht genügt, stellt jedoch keinen wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG dar.

Denn mit der Formulierung entsprechende Mitwirkungspflichten bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass damit Mitwirkungspflichten gemeint sind, die mit der zuvor in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angesprochenen Ausreisepflicht in Zusammenhang stehen. Davon kann aber bei der rein ordnungsrechtlichen Ausweispflicht (§ 48 ist Teil des 4. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes, das die Überschrift: Ordnungrechtliche Vorschriften trägt) – im Gegensatz zur Passpflicht – nicht die Rede sein.

Auch aus anderen Gründen ist die Beklagte nach Auffassung des Senats nicht berechtigt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit dem Hinweis auf § 48 AufenthG abzulehnen. Gegen die von der Beklagten geäußerte Ansicht, demjenigen, der in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könne, könne kein Ausweisersatz ausgestellt und deshalb rein faktisch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, spricht schon die Gesetzessystematik. Wenn diese Auffassung zuträfe, ließe die Vorschrift des § 5 Abs. 3 AufenthG insoweit leer. Überdies würde übersehen, dass es sich bei § 48 AufenthG, wie schon nach altem Recht bei den §§ 39, 40 AuslG, um reines Ordnungsrecht handelt, während die §§ 5, 25 AufenthG die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regeln. Im Übrigen vermengt die von der Beklagten geäußerte Ansicht die – voneinander zu trennenden – Fragen der Pass- und der Ausweispflicht (vgl. dazu Renner, AuslR, 7. Aufl., § 39 Rn. 2). Gegenstand von § 48 Abs. 2 AufenthG (bzw. nach altem Recht bei den §§ 39, 40 AuslG) ist ausschließlich die Frage, auf welche Weise der Ausländer seiner (ordnungsrechtlichen) Ausweispflicht genügt. In diesem Zusammenhang bestimmt § 48 Abs. 2 AufenthG (bzw. nach altem Recht § 39 AuslG), dass derjenige Ausländer, der weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht schon mit dem sog. Ausweisersatz genügt. Daraus kann aber nach Auffassung des Senats nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass demjenigen, der sich ggf. in zumutbarer Weise einen Pass beschaffen konnte, keine Bescheinigung über seinen Aufenthaltstitel, versehen mit Angaben zur Person und Lichtbild, ausgestellt werden dürfe. Schon nach altem Recht hätte nämlich der Ausländer in einer solchen Fallgestaltung zwar im Sinne von § 39 AuslG einen Ausweisersatz besessen, gleichwohl damit aber – nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift – seiner Ausweispflicht nicht genügt. Auch hieraus wird deutlich, dass die Ausstellung einer Bescheinigung über den Aufenthaltstitel einerseits und die Frage der Erfüllung der Ausweispflicht andererseits voneinander unabhängig sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 55 AufenthV. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift wird einem Ausländer, der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt oder nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, (...) auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt (...). § 55 Abs. 1 AufenthV verdeutlicht im Gegenteil in zweierlei Hinsicht, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Besitz eines Ausweisersatzes ist. Zum einen wird danach der Ausweisersatz

nur auf Antrag ausgestellt, zum anderen ist der Besitz eines Aufenthaltstitels Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweisersatzes. Dies zeigt, dass die Auffassung der Beklagten, der Aufenthaltstitel könne nur erteilt werden, wenn der Ausländer einen Ausweisersatz besitzt, nicht haltbar ist. Schließlich machen auch § 78 Abs. 2 und 6 AufenthG die technische Eigenständigkeit des Aufenthaltstitels und des Ausweisersatzes deutlich. § 78 Abs. 2 AufenthG spricht ausdrücklich von der Ausstellung des Aufenthaltstitels als eigenständigem Dokument, während § 78 Abs. 6 Satz 2 AufenthG darlegt, dass in dem Vordruck des Ausweisersatzes u. a. der Aufenthaltsstatus vermerkt wird, was nur dann Sinn macht, wenn Aufenthaltstitel und Ausweisersatz nicht von vornherein dasselbe Dokument bilden. (...)»

VG Schleswig-Holstein: Zum Rechtsschutz bei der Härtefallregelung

Beschluss vom 21.6.2005 - 2 B 68/05 - (6 S., M7235)

Redaktionelle Vorbemerkung:

Die Antragsteller in diesem Verfahren haben beantragt, das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Ausländerbehörde anzuweisen, die Antragsteller zu dulden. Dadurch sollte ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung gesichert werden. Das VG Schleswig-Holstein lehnte diesen Antrag ab. Das OVG Schleswig-Holstein bestätigte die Entscheidung und schloss sich den Gründen des VG an (Beschluss vom 27.7.2005 - 4 MB 72/05 - (2 S., M7236)).

Aus den Entscheidungsgründen:

«(...) Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO setzt der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung voraus, dass diese Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis notwendig ist, um erhebliche Rechtsnachteile für die Antragsteller abzuwenden. (...) Bei der in diesem Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung fehlt es jedoch an der Glaubhaftmachung des erforderlichen Anordnungsanspruch[s]. Es ist von den Antragstellern nicht glaubhaft gemacht worden, dass sie einen Anspruch darauf haben, dem Antragsgegner aufzugeben, die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel anzuweisen, sie vorläufig weiterhin zu dulden.

Zunächst führen die Antragsteller in ihrer Antragschrift selbst zu Recht aus, dass sich ein solcher Anspruch nicht aus § 23 a Aufenthaltsgesetz ergibt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der vorbezeichneten Vorschrift in Abs. 1 Satz 4 steht die Befugnis des Antragsgegners zur Aufenthaltsgewährung ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Antragsteller. Mithin begründet das Härtefallersuchen der Härtefallkommission an den Antragsgegner kein subjektives Recht der Antragsteller. Insbesondere begründet dieses Härtefallersuchen keinen Anspruch der Antragsteller gegen den Antragsgegner, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Weiterhin versuchen die Antragsteller ohne Erfolg ihr Begehren unmittelbar auf Art. 3 Abs. 1 GG zu stützen.

Abgesehen davon, dass die Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen einer willkürlichen Ungleichbehandlung durch den Antragsgegner nicht im Ansatz darlegen, geschweige denn in der hier erforderlichen Weise glaubhaft machen, kommt schon aus Rechtsgründen vorliegend eine gleichheitssatzwidrige Behandlung der Antragsteller durch den Antragsgegner nicht in Betracht.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet willkürliche Ungleichbehandlung, d. h. die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte, u. a. durch Träger öffentlicher Gewalt. Grundrechtsrelevant sind jedoch nur solche Handlungen der Träger öffentlicher Gewalt, die Außenwirkung entfalten. Verwaltungsinterna kommt schon mangels rechtsbeeinträchtigender Wirkung für den Bürger keine Gleichheitssatzrelevanz zu. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 GG setzt stets eine unmittelbare Benachteiligung durch einen Grundrechtsadressaten voraus (vgl. Jarass/Pieroth GG Art. 3 Rdnr. 9 mwN.).

Das Verfahren zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gem. § 23 a Aufenthaltsgesetz ist jedoch ein bloßes Verwaltungsinterna, das unter Umständen in eine fachaufsichtliche Weisung der obersten Landesbehörde an die zuständige Ausländerbehörde münden kann. § 23 a Aufenthaltsgesetz begründet aber nicht mit Aussonderung weitere, zurechenbare Aufenthaltstitel für die Ausländer, deren weiterer Aufenthalt die Härtefallkommission im Wege der Selbstbefassung zum Gegenstand der Beratung gemacht hat. Aufenthaltstitel können die Ausländer ausschließlich von der für sie zuständigen Ausländerbehörde erteilt bekommen, unabhängig davon ob diese Erteilung gegebenenfalls auf eine fachaufsichtliche Weisung der obersten Ausländerbehörde zurückgeht.

Dem Bürger wird gemäß Art. 19 Abs. 4 GG dadurch Rechtsschutz gewährt, dass er seine Ansprüche gerichtlich gegenüber der zuständigen Behörde geltend machen kann. Indessen ist es dem Anspruchsteller verwehrt, die verwaltungsmässigen Abläufe zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu beeinflussen. Dementsprechend steht es den Bundesländern frei, von der Ermächtigung des § 23 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz durch die Einrichtung einer Härtefallkommission Gebrauch zu machen. In gleicher Weise rechtsfehlerfrei können die Bundesländer auch auf die Einrichtung einer Härtefallkommission verzichten, wie dieses z. B. in Sachsen der Fall ist, und das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln anders ausgestalten.

Die Ausgestaltung des Verfahrens in Schleswig-Holstein nach § 23 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz durch die Landesverordnung vom 11. Januar 2005 ist für die Antragsteller nicht gleichheitssatzrelevant. Dieses gilt umso mehr, als für andere Ausländer unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes ein solches Verfahren in anderen Bundesländern von vornherein nicht durchgeführt wird.

Ohne Erfolg verweisen die Antragsteller auf die Justizialität von Gnadenentscheidungen. Die Bognadigung kann zwar nicht unmittelbar beansprucht werden, wie dieses nach